



Öffentlicher Verkehr Kanton Graubünden

Investitionsbeiträge an Bahninfrastrukturen

Leitfaden und Bedingungen

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:

- **EISENBAHNGESETZ (EBG; SR 742.101)**
- **VERORDNUNG DES EFD ÜBER DIE BEMESSUNG DER EINLAGEN IN DEN BIF (SR 742.140.01)**
- **VERORDNUNG ÜBER DIE KONZESSIONIERUNG, PLANUNG UND FINANZIERUNG DER BAHNINFRASTRUKTUR (KPFV; SR 742.120)**
- **VERFASSUNG DES KANTONS GRAUBÜNDEN (ART. 82 ABS. 3 KV; BR 110.100)**
- **GESETZ ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (GÖV; BR 872.100)**
- **VERORDNUNG ÜBER DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR IM KANTON GRAUBÜNDEN (VÖV; BR 872.150)**

Art. 26 Bahninfrastrukturen

- ¹ Der Kanton kann an den Bau und Ausbau von Bahninfrastrukturen, die nicht über den Bahninfrastrukturfonds des Bundes finanziert werden, Beiträge gewähren.
- ² Die Beiträge werden grundsätzlich an die Erstellerin oder den Ersteller der Infrastruktur ausgerichtet.
- ³ Die Bemessung der Beiträge richtet sich nach dem kantonalen Interesse. Der Beitrag beträgt bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Bei Projekten mit besonderem kantonalem Interesse kann der Kanton die Beiträge erhöhen.
- ⁴ Der Kanton kann Beiträge des Bundes für Bahninfrastrukturen vorfinanzieren, wenn das Vorhaben dem öffentlichen Verkehr des Kantons dient.

Beitragsgesuche sind rechtzeitig vor Ausführung des Vorhabens bzw. Anschaffung einzureichen (Art. 32 Abs. 1 GöV und Art. 13 Abs. 1 VöV).

BEITRAGSGEWÄHRUNG UND BEITRAGSBEMESSUNG

Die Finanzierung von Betrieb und Unterhalt, Erneuerung und Modernisierung sowie des weiteren Ausbaus der Eisenbahninfrastruktur erfolgt seit 1. Januar 2016 ausschliesslich über den Bahninfrastrukturfonds (BIF). Die bisher gemeinsam von Bund und Kantonen gemeinsam finanzierten Kosten für Betrieb und Substanzerhalt der Privatbahnen werden vollumfänglich aus dem BIF finanziert. Im Gegenzug leisten die Kantone einen Pauschalbeitrag in den BIF (Art. 49 Abs. 2 und Art. 57 EBG und Anhang 2 der Verordnung des EFD über die Bemessung der Einlagen in den BIF).

Über den BIF werden Bauten, Anlagen und Einrichtungen nach Art. 62 Abs. 1 EBG finanziert, sowie Fahrzeuge, die für den Betrieb und Substanzerhalt dieser Infrastruktur notwendig sind (Art. 20 Abs. 1 KPFV). Ebenfalls Gegenstand der Finanzierung können Bauten und Anlagen sein, die für den Betrieb der Infrastruktur nicht mehr notwendig sind, wenn ihr Substanzerhalt im öffentlichen Interesse liegt und sie nicht anders finanziert werden können (Art. 20 Abs. 1 lit. a

KPFV) oder gemischt genutzte Bauten, Anlagen, Einrichtungen und Fahrzeuge von Infrastrukturbetreiberinnen, einschliesslich vereinbarter Fremdfinanzierungskosten (Art. 20 Abs. 2 lit. b KPFV).

Voraussetzungen

Gemäss Art. 26 Abs. 1 GöV kann der Kanton zusätzlich an den Bau und Ausbau von Bahninfrastrukturen, die nicht über den Bahninfrastrukturfonds des Bundes finanziert werden, Beiträge gewähren.

Der Begriff der Bahninfrastruktur ergibt sich grundsätzlich aus Artikel 62 des Eisenbahngesetzes¹ sinngemäss (Art. 27 Abs. 1 VöV).

Art. 62 EBG definiert die Infrastruktur wie folgt:

¹ Zur Infrastruktur gehören alle Bauten, Anlagen und Einrichtungen, die im Rahmen des Netzzugangs gemeinsam benützt werden müssen, insbesondere:

- a. der Fahrweg;
- b. die Stromversorgungsanlagen insbesondere Unterwerke und Gleichrichter;
- c. die Sicherungsanlagen;
- d. die Publikumsanlagen;
- e. die Rangierbahnhöfe sowie Anlagen zum Annehmen und Formieren von Zügen;
- f. die öffentlichen Verladeanlagen, bestehend aus Verladegleisen und Verladeplätzen, in denen selbstständig und unabhängig Güter umgeschlagen werden können (Freiverlade);
- g. die Rangiertriebfahrzeuge in Rangierbahnhöfen;
- h. die für den Unterhalt und Betrieb der Infrastruktur nach den Buchstaben a–g notwendigen Dienstgebäude und Räume.

² Zur Infrastruktur können auch Bauten, Anlagen und Einrichtungen gehören, die mit dem Betrieb der Infrastruktur verbunden sind, jedoch nicht Gegenstand des Netzzugangs sind. Dies sind insbesondere:

- a. Anlagen für den Tagesunterhalt des Rollmaterials;
- b. Kraftwerke und Übertragungsleitungen;
- c. Verkaufsanlagen;
- d. Räume für Nebenbetriebe;
- e. Diensträume für Eisenbahnverkehrsunternehmen;
- f. Dienstwohnungen;
- g. Kräne und andere Umschlagsgeräte auf Freiverladen;
- h. Umschlagsanlagen für den Gütertransport einschliesslich der Kran- und Verladegleise.

³ Zu den Eisenbahnen im Sinne dieses Gesetzes, jedoch nicht zur Infrastruktur gehören:

- a. Gleisanlagen und Gebäude für den Rollmaterialunterhalt (Unterhaltsanlagen, Werkstätten);
- b. Gleisanlagen und Gebäude für das längerfristige Abstellen von Rollmaterial (Abstellanlagen);
- c. Gleisanlagen auf Eisenbahnbaustellen oder als Zufahrt zu solchen Baustellen (Werkgleise).

⁴ Ebenfalls nicht zur Infrastruktur gehört die Erbringung von Verkehrsleistungen im Güter- und Personenverkehr.

Nicht beitragsberechtigt sind Erschliessungsanlagen, wie zum Beispiel Zufahrtsstrassen. Diese können unter Umständen gestützt auf Art. 27 GöV als Busvorfahrten mitfinanziert werden. Der Unterhalt (Substanzerhalt) sowie der Betrieb der Anlagen ist nicht beitragsberechtigt (Art. 32 Abs. 1 VöV).

Der Gesuchstellende ist grundsätzlich die Erstellerin oder der Ersteller einer Infrastruktur (Art. 26 Abs. 2 GöV). Diese Bestimmung wird bewusst relativierend gefasst, da der Gesuchstellende auch eine Gemeinde oder ein Dritter sein kann.

Anrechenbare Kosten und Bemessung

Gemäss Art. 26 Abs. 3 GöV beträgt der maximale Beitragssatz für Kantonsbeiträge an den Bau und Ausbau von Bahninfrastrukturen, die nicht über den Bahninfrastrukturfonds finanziert werden, bis zu 50 Prozent der anrechenbaren Kosten. Der Kanton kann die Beiträge bei Projekten mit besonderem kantonalem Interesse angemessen erhöhen.

Anrechenbare Kosten sind notwendige Projektierungs- und Baukosten von Bahninfrastrukturvorhaben abzüglich Beiträge Dritter (Art. 27 Abs. 2 VöV). An die anrechenbaren Kosten von Bahninfrastrukturvorhaben werden folgende Beiträge gewährt (Art. 27 Abs. 3 VöV):

a) Kantonale Verkehrsknotenpunkte	50 Prozent
b) Verkehrsknotenpunkte von regionaler Bedeutung	30 Prozent
c) übrige Verkehrsknotenpunkte	20 Prozent

Ein besonderes kantonales Interesse liegt vor, wenn die vorgesehene Bahninfrastruktur einen kantonalen oder überregionalen Nutzen erzielt. Bei Infrastrukturen liegt zudem ein besonderes kantonales Interesse vor, wenn sie durch den Kanton vorgegeben werden und der Standortgemeinde bzw. den Standortgemeinden einen geringen Nutzen stiften (Art. 27 Abs. 4 VöV).

BEDINGUNGEN FÜR INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR BAHNINFRASTRUKTUREN AUSSERHALB DES BIF

Die zugesicherten Investitionsbeiträge sind Maximalbeiträge pro Beitragsgesuch. Auf die Gewährung von Investitionsbeiträgen besteht kein Rechtsanspruch (Art. 13 Abs. 2 VöV). Weicht die realisierte Baute oder Anlage von der Projekteingabe ab, die der Beitragsverfügung zugrunde liegt, kann der Kanton die Beiträge an das Vorhaben kürzen, streichen oder zurückfordern (Art. 33 Abs. 1 GöV). Die Gesuchstellerin, der Gesuchsteller oder weitere an der Massnahme Interessierte wie Gemeinden oder Dritte haben eine angemessene Eigenleistung zu erbringen (Art. 31 Abs. 1 GöV).

Die Gültigkeitsdauer der Förderbeiträge beträgt drei Jahre ab dem Datum der Zusicherung, mit der Möglichkeit um Verlängerung um höchstens ein Jahr (Art. 14 Abs. 1 VöV).

Wird mit dem Bau der Anlage bereits vor der Beitragszusicherung begonnen oder werden Anschaffungen bzw. Bestellungen vor Beitragszusicherung getätigt, so werden keine Beiträge gewährt, es sei denn, dass der vorzeitige Baubeginn oder die Anschaffung bzw. Bestellung durch den Kanton bewilligt wurde, wobei eine vorzeitige Bewilligung keinen Anspruch auf eine Beitragsgewährung verleiht (Art. 32 Abs. 2 und Abs. 3 GöV).

Werden vom Kanton unterstützte Projekte ihrem Zweck entfremdet oder zweckwidrig genutzt, sind die Beiträge dem Kanton unverzüglich anteilmässig zu erstatten (Art. 34 Abs. 1 GöV). In Ausnahmefällen kann auf Gesuch hin von einer Rückforderung abgesehen werden (Art. 34 Abs. 2 GöV). Bei der Ermittlung des zu erstattenden Betrages wird eine jährliche lineare Abschreibung von fünf Prozent des gewährten Kantonsbeitrags zugrunde gelegt.

FORMALE ANFORDERUNGEN UND ABWICKLUNG

- Das Beitragsgesuch ist mit den notwendigen Beilagen schriftlich dem Amt für Energie und Verkehr einzureichen (Art. 13 Abs. 1 VöV). Dies kann elektronisch an foerderbeitraege@aev.gr.ch erfolgen.

- Das Beitragsgesuch gilt erst als eingereicht, wenn ein entsprechendes Bestätigungsmail vom Amt für Energie und Verkehr vorliegt. Nach erfolgter positiver Prüfung verfügt die zuständige Behörde die Höhe der finanziellen Leistung und die einzuhaltenden Auflagen und Bedingungen.
- Nach Abschluss des Vorhabens ist durch den Gesuchstellenden die Schlussabrechnung mit den notwendigen Beilagen dem Amt für Energie und Verkehr zuzustellen, elektronisch an finanzen@aev.gr.ch. Die Auszahlung des Beitrags erfolgt nach Prüfung aller Belege (Art. 14 Abs. 2 VöV). Der Gesuchsteller bzw. die Gesuchstellerin verpflichtet sich, dem Amt für Energie und Verkehr auf dessen Aufforderung hin alle mit der Beitragsgewährung zusammenhängenden Daten wie Bauabrechnungen, Beiträge Dritter etc. mitzuteilen.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Dem Beitragsgesuch sind alle Dokumente beizulegen, welche zur Beurteilung notwendig sind:

- Gesuchschreiben
- detaillierter Kostenvoranschlag
- Situationsplan
- Verfügungen/Belege von Beiträgen Dritter (bspw. Bund)
- Allfällige für das Projekt notwendige Bewilligungen

Unvollständige Gesuche werden erst nach Eintreffen der fehlenden Unterlagen weiterbearbeitet.

AUSKÜNFTE

Weitere Auskünfte erteilt das Amt für Energie und Verkehr unter Tel. 081 257 36 24.